



Verordnung zum Schutz des Naturdenkmales

„Stieleiche beim Mönchborn bei Langd“
(Kreis Giessen, Stadt Hungen, vom 15. 6. 1991)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 309) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I, S. 429) wird, nach dem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die in ihrer Lage in folgenden Absätzen des § 1 dieser Verordnung näher bezeichnete „Stieleiche beim Mönchborn bei Langd“ wird als Einzelschöpfung der Natur zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das Naturdenkmal liegt auf der Parzelle 44, Flur VIII, der Gemarkung Langd der Stadt Hungen im Landkreis Giessen. Der Schutzbereich betrifft darüber hinaus auch die Parzellen 43 und 66, Flur VIII, der Gemarkung Langd der Stadt Hungen.
- (3) Die örtliche Lage des Naturdenkmales ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) und der Flurkarte im Maßstab 1:1000 (Anlage 2).
- (4) Die Umgebung des Naturdenkmales (23 m ringförmig um den Baum gerechnet von der Stammaußenkarte) ist nach Maßgabe der Anlage 2 (Karte im Maßstab 1:1000) in den Schutz einbezogen.
- (5) Die Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Giessen, Ostanlage 41, 6300 Giessen, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
- (6) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmales ist verboten.
- (2) Ferner sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten, das sind insbesondere:
 1. Teile des Naturdenkmales wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
 2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
 3. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
 4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
 5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 6. Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
 7. das Naturdenkmal zu besteigen;
 8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 9. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Abs. 1 und 2 bleiben alle Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden, deren Beauftragter und der in wasserrechtlich zulässiger Weise Tätigen zur Gewässerunterhaltung im jeweiligen Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 3

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

- ungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. das Naturdenkmal beseitigt (§ 2 Abs. 1);
 2. Teile des Naturdenkmales wegnimmt, abschlägt oder in anderer Weise beschädigt oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1);
 3. die Bodengestalt verändert, den Boden verdichtet oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2);
 4. die Bodenoberfläche pflastert, befestigt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise versiegelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3);
 5. den Wasserhaushalt des Bodens beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4);
 6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 5);
 7. Stamm, Rinde oder Wurzelwerk des Naturdenkmales verletzt oder sonst beschädigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6);
 8. das Naturdenkmal besteigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 7);
 9. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Abs. 2 Nr. 8);
 10. bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 9).

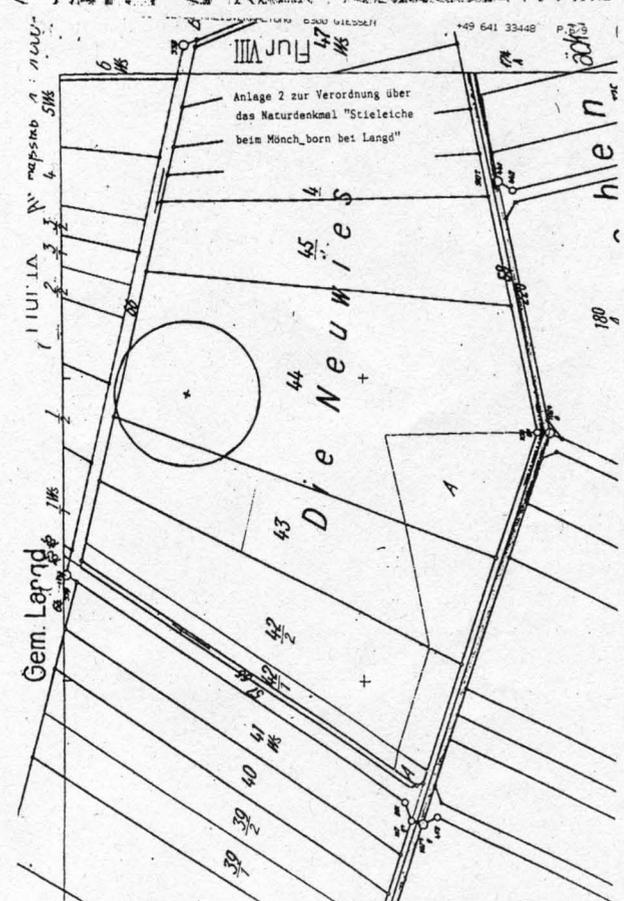
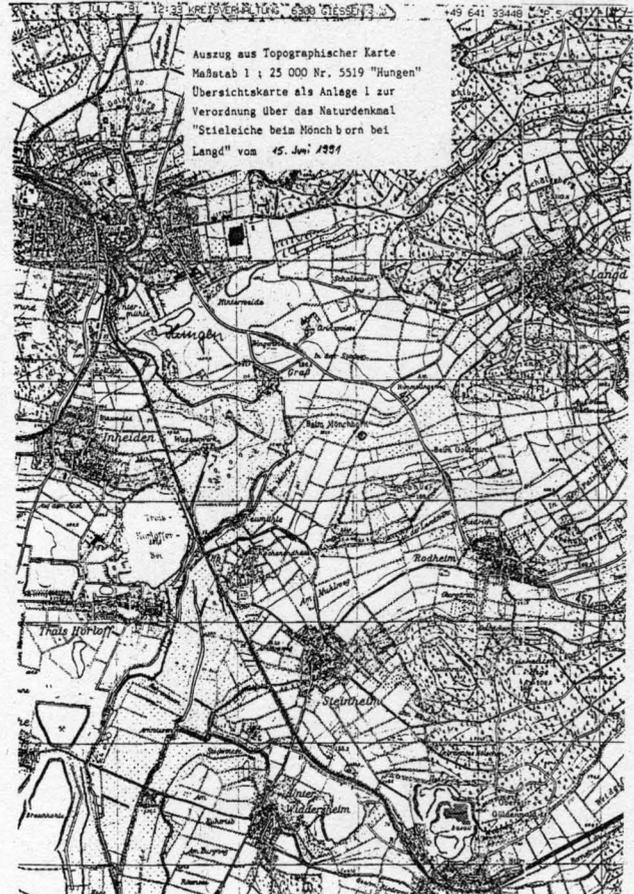
§ 5

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Anzeiger und Gießener Allgemeine) des Landkreises Giessen veröffentlicht und im Landratsamt öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Die in § 1 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichneten Karten liegen, zusätzlich zum Abdruck in dieser öffentlichen Bekanntmachung, in der Zeit vom 6. 8. 1991 bis 14. 8. 1991 während der Dienststunden (arbeitstäglich montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) in der Kreisverwaltung Giessen, Ostanlage 41, 6300 Giessen, Zimmer 260, zu jedermanns Einsicht aus.

Giessen, den 21. Juni 1991

Kreisausschuß des Landkreises Giessen
- Untere Naturschutzbehörde -
Veit (Landrat)



3. 26.8.91